

-BÜRGERMEISTERAMT-

 Datum 17.01.2022
 Az.: 700.11 -
 Bearbeiter: Frau Oertelt

Sitzungsvorlage Nr.: 17

TOP: 3 ö

Gremium	Sitzungstag	Sitz. Nr.	Vorberatung		Beschlussfassung	
			öffentlich	nicht-öffentlich	öffentlich	nicht-öffentlich
Gemeinderat	22.02.2022	3/2022	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Neukalkulation getrennte Abwassergebühren und Neufassung der Abwassersatzung ab 01.01.2022

Anlagen

Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung 2022 - 2023 Stand: 16.12.2021
 Neufassung der Abwassersatzung gültig ab 01.01.2022

Sachverhalt

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen. Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 1 KAG nicht überschritten werden dürfen. Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

Der Gemeinderat muss über die der Kalkulation zugrunde gelegten Ermessens- und Prognoseentscheidungen beschließen. Diese werden in der Sitzung von Herrn P.Heyder vom Büro Heyder und Partner vorgestellt.

Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Kalkulationszeitraum

Vorliegende Gebührenkalkulation wurde für einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Haushaltsjahre 2022 - 2023 erstellt.

2. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation 2022 - 2023 die Planansätze 2022 mit 2 % jährlicher Preissteigerung sowie mit ergänzenden Angaben der Verwaltung zugrunde.

3. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Zinsen wurden dem Anlagenachweis Stand 31.12.2020 der Gemeinde, auf Stand 31.12. der Jahre 2022 und 2023 fiktiv fortgeschrieben, entnommen.

Bei einem durchschnittlichen Wasserverbrauch von 3 m³ / Person monatlich wäre die jährliche Mehrbelastung im Vergleich zu den Gebühren 2020/21 wie folgt:

Jetzige Belastung	117,00 €
Schmutzwasser mit hälftigem Ausgleich Unterdeckung	134,28 € (+ 17,28 €)
Schmutzwasser „kostendeckend“	133,20 € (+ 16,20 €)

Die Niederschlagswassergebühr ändert sich nicht.

8. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 eine Schmutzwassermenge von 316.000 m³ für beide Jahre zugrunde gelegt. Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde für den Kalkulationszeitraum 2022 - 2023 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von 631.988 m² für beide Jahre ausgegangen.

Beschlussantrag

1. Der Gemeinderat stimmt dem zweijährigen Kalkulationszeitraum der Gebührenkalkulation für die Haushaltsjahre 2022 – 2023 zu.
2. Die der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge, sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden aus dem Anlagenachweis der Gemeinde, fortgeschrieben jeweils zum 31.12. der Kalkulationsjahre 2022 und 2023, übernommen.
3. Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
4. Der Gemeinde beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr im Kalkulationszeitraum 2022 und 2023 prognostizierte Schmutzwassermenge von 316.000 m³.
5. Der Gemeinderat beschließt für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr im Kalkulationszeitraum 2020 – 2021 eine prognostizierte befestigte / versiegelte Fläche von 315.994 m².
6. Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der Straßenentwässerungskostenanteile entsprechend den in Anlage VI „Verteilerschlüssel“ (Seite 25) der Gebührenkalkulation aufgeführten Prozentsätzen.
7. Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung der in Anlage VI „Verteilerschlüssel“ (Seite 25) der Gebührenkalkulation aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
8. Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich von 11.635,96 € der gebührenrechtlichen Unterdeckungen aus den Jahren 2017 – 2019 in der Schmutzwasserbeseitigung.
9. Für die Kalkulation der Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung werden keine Über- oder Unterdeckungen aus Vorjahren angesetzt.
10. Der Gemeinderat setzt für den Kalkulationszeitraum 2022 – 2023 folgende Gebührensätze fest:

Schmutzwasserbeseitigung	3,73 €/m³
Niederschlagswasserbeseitigung	0,43 €/m²

11. Der Gemeinderat stimmt der als Anlage beigefügten Abwassersatzung zu.

Gerhard Gertitschke
Bürgermeister